

Vollmacht

RECHTSANWALT

Lothar Bücherl

D.-Martin-Luther-Str. 15

93047 Regensburg

wird in allen rechtlichen Angelegenheiten von MANDANT, bis zum Widerruf dieser Vollmacht durch den Vollmachtgeber Vollmacht für das außergerichtliche Tätigwerden, sowie

Prozessvollmacht gem. §§ 81 ff. ZPO erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, einschließlich den Prozesshandlungen, die durch eine Widerklage, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung veranlasst werden;
2. Zur Rechtsmitteleinlegung und -begründung, zum Rechtsmittelverzicht und zur Rechtsmittelrücknahme, zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen;
3. Zur Bestellung eines Unterbevollmächtigten sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen;
4. Zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich und Verzicht auf den Streitgegenstand;
5. Zur Vertretung in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und Versicherer
6. Zum Anerkenntnis des vom Gegner geltend gemachten Anspruchs;
7. Zum Empfang der vom Gegner oder von der Staatskasse zu erstattenden Kosten;
8. Zum Entbindung von einer bestehenden Schweigepflicht;
9. Zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Übernahme einseitiger Rechtsgeschäfte (z.B. Kündigungen), soweit sie der Erreichung des Prozesszieles dienen und sich im Rahmen des Streitgegenstandes halten;
10. Zur Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 78 ZPO, zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen sowie sonstigen Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
11. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie deren Vorverfahren;
12. Vertretung vor den Arbeitsgerichten;
13. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient;
14. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen einschließlich der Vorverfahren, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger; Vertretung gem. § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233 I StPO; Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten; Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153a StPO zu erteilen; Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen;
15. Zu allen Nebenverfahren, wie etwa Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, den aus der Zwangsvollstreckung erwachsenden Verfahren, zur Hinterlegung;
16. Vertretung im Insolvenzverfahren des Gegners;
17. Zur Akteneinsicht;
18. Zum Empfang und zur Freigabe von Geld, Wertsachen, Sicherheiten, insbesondere zum Empfang des Streitgegenstandes.

Rechtsanwalt Bücherl wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass sich i.S.d. RVG die Höhe der Anwaltsgebühren aus dem jeweiligen Gegenstandswert ergibt.

Regensburg, den _____

(Mandant)